

Nächtlicher Autofriedhof

Autor(en): **Tschudi, Fridolin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **87 (1961)**

Heft 13

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-500280>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



friedlichen Staatsbürger schießen und ihn unnötigerweise vertäuben und behördenfeindlich stimmen. Blinder Eifer schadet nur. Das gilt auch für den Amtsschimmel.

Alles wägeme Hämperchnöpfli

Wer wird nicht an diesen Schwank-Titel erinnert, wenn er folgende Verfügung der Politischen Gemeinde J. zu Gesicht bekommt:

Auf einem im Hotel «Kreuz» in J. angebrachten Plakat «Maskenball in W.» fehlt die 10 Rp.-Stempelmarke. Es ist deswegen polizeiliche Anzeige erfolgt.

Art. 26 des kantonalen Gesetzes über die Stempelabgabe lautet: «Wer eine Stempelabgabe nicht oder nicht ausreichend entrichtet, hat wegen Stempelhinterziehung eine Geldbuße verwirkt, welche dem 5-fachen Betrag der hinterzogenen Abgabe gleichkommt.»

Wir verfügen demzufolge eine *Buße von 50 Rp.* Sie haben diesen Betrag samt der Stempeltaxe von 10 Rp. und die Kosten der Verfügung von Fr. 1.10, zusammen Fr. 1.70, dem Gemeindekassieramt in J. innert acht Tagen zu entrichten.

Mit aller Hochachtung

namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann Der Gemeindegeschreiber

Mit aller Hochachtung zu sagen: Mir tuen der Gemeinderat, der Gemeindeammann, der Gemeindegeschreiber, der Gemeindekassier und der ganze Staatsapparat leid, die wegen den 10 Rappen, die der polizeiliche Verzeiger gleich beim Veranstalter des Maskenballs oder beim Plakatankleber hätte einziehen können, in Bewegung gesetzt wurden. Man stelle die «Gestehungskosten» für diesen Ukas den Fr. 1.70 gegenüber, um aus der Defizitrechnung zu ersehen, wohin solche Buchstabenschimmelei führt! Immerhin weiß ich nun ein- für allemal, was das Sprichwort bedeutet: *Tant de bruit pour une omelette* – E sonen Morzspektakel für en Häneschiß! *Der Nebelspalter*

«Ich weiß den Mann von seinem Amt zu unterscheiden», möchte ich mit Schillers «Piccolomini» sagen, ehe ich dem Amtsschimmel dieses Zeilenfutter reiche. Nicht alles Amtliche und Behördliche ist von Bösem. Nicht jeder Amtsdienstler ist ein menschengewordener Amtssessel. Ordnung muß sein. Kein Staatswesen kommt um Verordnungen und amtliche Regelungen herum. Es ist billig, Amtspersonen oder deren Berufsstand einfachhin als Bürokratenseelen, Schalterbeamte und Paragraphenreiter einer Menschenkategorie zuzuteilen, die Dante nur aus Versehen nicht in die siebente Hölle versetzt hat. Wer in Erfüllung seiner Amtspflicht Aufgaben des Amtes, Gesetzesvorschriften, Anordnungen der Behörden ausführt, darf nicht aus purer Abneigung als suspektes Wesen hingestellt oder in Verruf gebracht werden.

Dieses vorausgeschickt, wage ich nun allerdings in unmittelbarem Zusammenhang damit das Sprichwort zu zitieren: «Wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch Verstand.» – Der Verstand, der gesunde Menschenverstand sollte demnach auch auf Amtsgebiet jene überragende Vorrangstellung einnehmen, die von der Amtsausübung alles Unverständliche fernhält. Bei allem Respekt vor dem Paragraphen soll der Staatsdiener, die Amtsperson nicht bloß stets sich bewußt sein, daß der Buchstabe tötet, sondern auch die Kompetenz haben, dort dem Buchstaben des Gesetzes keine Folge zu leisten, wo dessen buchstabengenaue Befolgung offensichtlich zu Unverstand und Unverständlichkeiten führt, die der gesunde Menschenverstand weder verstehen noch gutheißen kann.

Nach diesen allgemeinen Erwägungen zwei Münsterchen aus dem schweizerischen Staatsleben. Zwei Fälle, bei denen der Amtsschimmel so laut und vernehmlich wieherte, daß der Nebelspalter dazu nicht schweigen mag.

Strafbefehl Nr. 980

Frau S. ersucht den Knaben G., mit dem vollen Papierkorb zur Schutt-ablagerungsstelle zu gehen, ihn dort zu leeren und den Inhalt zu verbrennen. Der Knabe kürzt sich den Weg ab, indem er gleich hinter dem Haus den Papierhaufen anzündet und die übrige Arbeit dem Feuer überläßt. Der Ortpolizist macht Frau S. auf das Unerlaubte aufmerksam, worauf sie sich daran macht, alles in Ordnung zu bringen und auch die Reste angebrannten Papiers wegzuräumen.

Wenige Tage später erhält Herr E. S. (der Mann der Frau S.) einen

Strafbefehl Nr. 980

Der Gemeinderat von N. hat in seiner Sitzung vom 24-1-61, zufolge Anzeige der Gemeindepolizei, E. S. auf Grund der Polizeiverordnung der Gemeinde N. wegen Schuttablagern an verbotener Stelle gebüßt mit Fr. 7.50. Dieser Bußenentscheid wird rechtskräftig, wenn nicht innert 14 Tagen beim Gemeinderat Verhandlung verlangt wird. Unterbleibt ein solches Begehren, so sind Buße und Kosten innert Monatsfrist zu bezahlen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird beim Bezirksamt Umwandlung der Buße in Gefangenschaft beantragt.

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindeammann Der Gemeindegeschreiber

Eine Verwarnung wegen Brandgefährdung (durch den Knaben), wer verstände das nicht? Die Schuttablagerung wurde ja beseitigt, sobald die Frau davon Wissen hatte. Aber nein, ein Strafbefehl muß her und Androhung von Gefangenschaft! Das heiße ich: Mit Kanonen auf den

Nächtlicher Autofriedhof

Trostlos-tristes Grabgeviert,
Lackzerfall und stumpfe Farben,
Autoteile, amputiert,
tot bereits, bevor sie starben ...

Ueberrest verlornen Pracht,
Trümmerstätte der Mechanik;
Ratten huschen durch die Nacht,
giftig, fett und voller Panik ...

Neben dem Fabrikkanal,
lautlos fließend und gemessen,
schweigt das düstre Areal,
blechverbeult und rostzerfressen ...

Wagen flitzen durch die Nacht,
jeder funkelt, blinkt und blendet;
doch uns friert, weil ihre Pracht
eines Tages auch hier endet ...

Fridolin Tschudi